

4504/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 17. Juli 1998 unter der Nr. 4772/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die verzögerte Verlautbarung von Verfassungsgerichtshof - Erkenntnissen durch das Bundeskanzleramt II gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B - VG tritt, wenn der Verfassungsgerichtshof nicht für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt, die Aufhebung eines Gesetzes am Tage der Kundmachung in Kraft. Das bedeutet, daß die aufgehobenen Bestimmungen - sofern der Verfassungsgerichtshof nichts anderes ausspricht - ab dem Tag der Kundmachung nicht mehr anzuwenden sind.

Im hier in Rede stehenden Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 7 B - VG ausgesprochen, daß die aufgehobenen Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind. Bereits damit waren die Wirkungen des aufhebenden Erkenntnisses somit unabhängig von der Kundmachung auch für den Zeitraum davor sichergestellt.

Was den Anlaßfall verfassungsrechtlicher Verfahren betrifft, der in der Anfrage mit der Formulierung “obsiegender Anspruchswerber” umschrieben ist, ist festzustellen, daß die aufgehobenen Bestimmungen auf diesen gemäß Art. 140 Abs. 7 B - VG keinesfalls anzuwenden sind.

Angesichts dieser durch dieses Erkenntnis geschaffenen Rechtslage bestand kein Anlaß, auf eine weitere Beschleunigung der Kundmachung hinzuwirken, weil die Wirksamkeit der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof durch den erwähnten Ausspruch gemäß Art. 140 Abs. 7 B - VG jedenfalls auch für den vor der Kundmachung gelegenen Zeitraum sichergestellt war.

Durch die eingeschlagene Vorgangsweise in Verbindung mit der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses am selben Tag wurden auch insofern keine Rechte des “obsiegenden Anspruchswerbers” vereitelt, als der Gesetzesbeschuß ein Inkrafttreten der durch die Novelle Bundesgesetz BGBl. I Nr.78/1997 neugefaßten §§ 33 und 34 AIVG mit 1. April 1998 festsetzte.

Zu Frage 2:

Wie sich aus der Beantwortung zu Frage 1 ergibt, sind somit allfällige Bedenken, wonach Rechtsansprüche von obsiegenden Beschwerdeführern aus

Gründen vereitelt würden, die im Zusammenhang mit der vom Bundeskanzleramt zu veranlassenden Kundmachung von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes stehen, unbegründet. Die in Art. 140 Abs. 5 B - VG dem Bundeskanzler aufgetragene Verpflichtung, Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, mit welchen ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, unverzüglich kundzumachen, wird von mir selbstverständlich weiterhin mit aller gebotenen Sorgfalt wahrgenommen werden.